

RS OGH 1991/11/19 4Ob524/91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.11.1991

Norm

GmbHG §38

GmbHG §88 Abs1

Rechtssatz

Die gemäß § 88 Abs 1 GmbHG erforderliche Eintragung eines mit der durch eine Satzungsänderung festgelegten Mehrheit gefaßten Auflösungsbeschlusses setzt voraus, daß die vorangegangenen, die Beschußmehrheit betreffende Satzungsänderung bereits ins Firmenbuch eingetragen wurde, weil das Firmenbuchgericht einen Auflösungsbeschuß nicht eintragen darf, wenn er nicht mit der in dem - ihm allein bekannten - ursprünglichen Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Mehrheit gefaßt worden ist. Eine bloß im Innenverhältnis wirksame Auflösung ist somit nicht denkbar.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 524/91

Entscheidungstext OGH 19.11.1991 4 Ob 524/91

Veröff: SZ 64/159 = RdW 1992,79 = GesRZ 1992,284 = WBI 1992,164 = ecolex 1992,242

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0059704

Dokumentnummer

JJR_19911119_OGH0002_0040OB00524_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at